

TE AsylGH Erkenntnis 2012/6/12 S2 426468-1/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2012

Norm

AsylG 2005 §41 Abs3

AsylG 2005 §5 Abs1

1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

S2 426.468-1/2012/7E

S2 426.465-1/2012/6E

S2 426.464-1/2012/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Schnizer-Blaschka als Einzelrichterin über die Beschwerden 1.) des XXXX, 2.) der XXXX, Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Schnizer-Blaschka als Einzelrichterin über die Beschwerden 1.) des römisch 40 , 2.) der römisch 40 ,

3.) der mj. XXXX, gesetzlich vertreten durch die Mutter, XXXX, alle StA Irak, gegen die Bescheide des Bundesasylamtes vom 23.04.2012, Zlen. 12 01.993-EAST Ost (ad 1.), 12 01.994-EAST Ost (ad 2.) und 12 01.995-EAST Ost (ad 3.) zu Recht erkannt: 3.) der mj. römisch 40 , gesetzlich vertreten durch die Mutter, römisch 40 , alle StA Irak, gegen die Bescheide des Bundesasylamtes vom 23.04.2012, Zlen. 12 01.993-EAST Ost (ad 1.), 12 01.994-EAST Ost (ad 2.) und 12 01.995-EAST Ost (ad 3.) zu Recht erkannt:

Den Beschwerden wird gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 (AsylG) stattgegeben und die bekämpften Bescheide behoben. Den Beschwerden wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, (AsylG) stattgegeben und die bekämpften Bescheide behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beschwerdeführer (im Folgenden: "BF") sind alle Staatsangehörige des Iraks. Sie gelangten unter Umgehung der Grenzkontrollen in das österreichische Bundesgebiet und stellten am 17.02.2012 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der 1.-BF ist der Ehemann der 2.-BF, 1.- und 2.-BF sind die Eltern der minderjährigen 3.-BF. römisch eins. 1. Die Beschwerdeführer (im Folgenden: "BF") sind alle Staatsangehörige des Iraks. Sie gelangten unter Umgehung der Grenzkontrollen in das österreichische Bundesgebiet und stellten am 17.02.2012 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der 1.-BF ist der Ehemann der 2.-BF, 1.- und 2.-BF sind die Eltern der minderjährigen 3.-BF.

Hinsichtlich der 1.-2.-BF scheint jeweils ein EUODAC-Treffer für Schweden auf (14.09.2007, SE-SOLNA, AS 5 im Akt des 1.-BF und AS 7 im Akt der 2.-BF).

Im Verlauf der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 17.02.2012 gab der 1.-BF im Wesentlichen an, dass er an keinen Krankheiten oder Beschwerden leide. In seiner Heimat würden seine Eltern und drei Geschwister leben. Eine Schwester lebe seit 12 Jahren in Schweden und sei schwedische Staatsbürgerin. Zu seiner Reiseroute gab er an, dass er im Jahr 2007 vom Irak über die Türkei und Wien bis Stockholm gereist sei. Dort habe er sich bis zum 13.10.2011 aufgehalten. Die Reise von Schweden über Syrien und wieder nach Österreich habe er mit Hilfe eines Schleppers organisiert. In Schweden habe er sich vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2008 in Obsala bei Stockholm aufgehalten. Danach seien sie nach Flen überstellt worden, wo sie circa ein Jahr lang gewesen seien. Danach seien sie nach Göteborg überstellt worden, wo sie bis zu ihrer Ausreise am 13.10.2011 geblieben seien. Der 1.-BF sei gemeinsam mit seiner Frau und seiner Tochter von Göteborg über Kopenhagen nach Deutschland gefahren. Danach seien sie von Hamburg über ihm unbekannte Länder in die Türkei gereist und hätten sich von dort mit einem Pkw und zu Fuß über die türkisch-syrische Grenze begeben. Von Syrien seien sie nach Jordanien gefahren, wo sie sich bis zum 15.02.2012 aufgehalten hätten. Dann seien sie schlepperunterstützt mit einem Pkw nach Istanbul gefahren, von wo sie mit einem Lkw nach Wien gebracht worden seien. In Schweden habe der 1.-BF einen negativen Bescheid erhalten und sie hätten ihn in den Irak abschieben wollen. Deswegen seien sie von Schweden geflüchtet. In Schweden sei alles in Ordnung gewesen. Alle Dokumente und Beweisstücke würden sich in Schweden befinden. Er habe auch Beweise, dass er nach dem 13.10.2011 in Syrien und Jordanien gelebt habe. Zu seinem Fluchtgrund gab der 1.-BF an, dass er Christ sei und in einer moslemischen Gegend in XXXX gelebt habe. Im Jahr 2007 sei er von Mitgliedern der Alkaida bedroht worden, weshalb er seine Heimat verlassen habe. In Syrien herrsche derzeit Bürgerkrieg und in XXXX sei er illegal gewesen. Er sei aufgefordert worden Jordanien zu verlassen. Sein Zielland sei Österreich gewesen, weil Verwandte seiner Frau hier leben würden (AS 11ff im Akt des 1.-BF). Im Verlauf der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 17.02.2012 gab der 1.-BF im Wesentlichen an, dass er an keinen Krankheiten oder Beschwerden leide. In seiner Heimat würden seine Eltern und drei Geschwister leben. Eine Schwester lebe seit 12 Jahren in Schweden und sei schwedische Staatsbürgerin. Zu seiner Reiseroute gab er an, dass er im Jahr 2007 vom Irak über die Türkei und Wien bis Stockholm gereist sei. Dort habe er sich bis zum 13.10.2011 aufgehalten. Die Reise von Schweden über Syrien und wieder nach Österreich habe er mit Hilfe eines Schleppers organisiert. In Schweden habe er sich vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2008 in Obsala bei Stockholm aufgehalten. Danach seien sie nach Flen überstellt worden, wo sie circa ein Jahr lang gewesen seien. Danach seien sie nach Göteborg überstellt worden, wo sie bis zu ihrer Ausreise am 13.10.2011 geblieben seien. Der 1.-BF sei gemeinsam mit seiner Frau und seiner Tochter von Göteborg über Kopenhagen nach Deutschland gefahren. Danach seien sie von Hamburg über ihm unbekannte Länder in die Türkei gereist und hätten sich von dort mit einem Pkw und zu Fuß über die türkisch-syrische Grenze begeben. Von Syrien seien sie nach Jordanien gefahren, wo sie sich bis zum 15.02.2012 aufgehalten hätten. Dann seien sie schlepperunterstützt mit einem Pkw nach Istanbul gefahren, von wo sie mit einem Lkw nach Wien gebracht worden seien. In Schweden habe der 1.-BF einen negativen Bescheid erhalten und sie hätten ihn in den Irak abschieben wollen. Deswegen seien sie von Schweden geflüchtet. In Schweden sei alles in Ordnung gewesen. Alle Dokumente und Beweisstücke würden sich in Schweden befinden. Er habe auch Beweise, dass er nach dem 13.10.2011 in Syrien und Jordanien gelebt habe. Zu seinem Fluchtgrund gab der 1.-BF an, dass er Christ sei und in einer moslemischen Gegend in römisch 40 gelebt habe. Im Jahr 2007 sei er von Mitgliedern der Alkaida bedroht worden, weshalb er seine Heimat

verlassen habe. In Syrien herrsche derzeit Bürgerkrieg und in römisch 40 sei er illegal gewesen. Er sei aufgefordert worden Jordanien zu verlassen. Sein Zielland sei Österreich gewesen, weil Verwandte seiner Frau hier leben würden (AS 11ff im Akt des 1.-BF).

Die 2.-BF führte im Rahmen ihrer Erstbefragung am 17.02.2012 zusammengefasst aus, dass sie an keinen Beschwerden oder Krankheiten leide. Zwei Tanten der 2.-BF würden in Wien wohnen und eine sei anerkannter Flüchtling. Weiters machte sie zu ihrer Reiseroute sowie zu den Fluchtgründen im Wesentlichen die gleichen Angaben wie der 1.-BF und gab noch an, dass für ihre Tochter die gleichen Fluchtgründe gelten würden (AS 11ff im Akt der 2.-BF).

Das Bundesasylamt richtete am 21.02.2012 auf Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin II-VO") gestützte Wiederaufnahmeersuchen an Schweden (AS 31ff im Akt des 1.-BF und AS 29ff im Akt der 2.-BF). Das Bundesasylamt richtete am 21.02.2012 auf Artikel 16, Absatz eins, Litera e, der Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin II-VO") gestützte Wiederaufnahmeersuchen an Schweden (AS 31ff im Akt des 1.-BF und AS 29ff im Akt der 2.-BF).

Am 22.02.2012 wurde den BF gemäß § 29 Abs. 3 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihre Anträge auf internationalen Schutz zurückzuweisen und dass seit 21.02.2012 Konsultationen mit Schweden geführt würden (AS 45ff im Akt des 1.-BF, AS 43ff im Akt der 2.-BF, AS 25ff im Akt der 3.-BF). Am 22.02.2012 wurde den BF gemäß Paragraph 29, Absatz 3, AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihre Anträge auf internationalen Schutz zurückzuweisen und dass seit 21.02.2012 Konsultationen mit Schweden geführt würden (AS 45ff im Akt des 1.-BF, AS 43ff im Akt der 2.-BF, AS 25ff im Akt der 3.-BF).

Mit Schreiben vom 27.02.2012, eingelangt am selben Tag, stimmte Schweden dem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin-Verordnung ausdrücklich zu (AS 67 im Akt des 1.-BF, AS 61 im Akt der 2.-BF, AS 43 im Akt der 3.-BF). Mit Schreiben vom 27.02.2012, eingelangt am selben Tag, stimmte Schweden dem Wiederaufnahmeersuchen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin-Verordnung ausdrücklich zu (AS 67 im Akt des 1.-BF, AS 61 im Akt der 2.-BF, AS 43 im Akt der 3.-BF).

Im Verlauf einer niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 07.03.2012 (AS 85ff im Akt des 1.-BF) gab der 1.-BF nach erfolgter Rechtsberatung im Wesentlichen an, er sei körperlich und geistig in der Lage die Einvernahme durchzuführen. Auf die Frage nach Beweismitteln, gab der 1.-BF an, dass er Mietverträge aus Jordanien und Syrien sowie eine Arztbestätigung seiner Tochter aus Jordanien habe. Der 1.-BF und die 2.-BF würden in den Mietverträgen namentlich genannt werden. Damit wolle er seinen Aufenthalt in Syrien und Jordanien beweisen. Der 1.-BF habe diese Beweismittel nicht in seiner Erstbefragung vorgelegt, weil er nur nach identitätsbezeugenden Dokumenten gefragt worden sei, welche er nicht besitze. Es sei für ihn wichtig, den Aufenthalt in Syrien und Jordanien zu beweisen, weil ihm gesagt worden sei, dass er von Schweden nach Österreich gereist sei. Er sei aber von XXXX gekommen und dann sei ihm gesagt worden, dass er das beweisen solle. Die Schwester und Cousinsen des 1.-BF würden in Schweden leben. Zwei Tanten seiner Frau sowie deren Kinder würden in Österreich leben. Die BF würden bei einem Sohn einer Tante leben und dieser würde sie mit Essen, Trinken und Geld versorgen. In Schweden sei sein Asylverfahren auch in der höchsten Instanz abgelehnt worden. Den letzten Bescheid habe er vom höchsten europäischen Gerichtshof in Frankreich erhalten. Als der Bescheid negativ entschieden worden sei, vor circa zwei oder drei Monaten, sei er in Jordanien gewesen. In Schweden seien sie in der Grundversorgung gewesen und hätten medizinische sowie finanzielle Unterstützung erhalten. Aus Angst, in den Irak abgeschoben zu werden, habe er Schweden am 13.10.2011 verlassen. Seine Eltern sowie die Eltern seiner Frau hätten ihnen bei der Bezahlung der Reise geholfen. Dokumente hätten sie keine gehabt, sondern sie seien illegal hin und zurück gereist. Die ganzen Dokumente und Unterlagen würden sich in Schweden befinden. Zu seiner Reiseroute von Schweden nach Syrien führte der Beschwerdeführer aus, dass er am 13.10.2011 von Malmö mit dem Zug nach Kopenhagen gefahren sei. Dort habe er eine Nacht bei Verwandten übernachtet. Am nächsten Tag seien sie mit dem Zug nach Hamburg gereist, wo sie von einem Schlepper abgeholt und zu einem Lkw gebracht worden seien. Mit diesem Lkw seien sie dann über Istanbul nach Syrien gereist. Der Lkw habe drei Mal angehalten, aber sie hätten diesen nicht verlassen. Von Istanbul hätten sie ihre Reise mit einem Pkw nach Syrien fortgesetzt. Am 13.10.2011 seien sie von Schweden weggefahren und am 18.10.2011 in Syrien angekommen.

Die Reise von Malmö nach Kopenhagen habe nur eine halbe Stunde gedauert. Es sei nur eine lange Brücke dazwischen. Sie seien nach Syrien gegangen, weil sie Angst gehabt hätten von Schweden abgeschoben zu werden. Sie hätten auch in kein anderes europäisches Land gehen können, weil sie dann nach Schweden abgeschoben worden wären. Da die Eltern des 1.-BF und die seiner Frau in Syrien leben würden, seien sie auch dorthin gereist. Auf die Frage, warum er seine Frau und sein Kind in Syrien in Gefahr bringe, gab der 1.-BF an, dass sie nach einem Monat weitergereist seien. Es sei bekannt, dass es in Syrien einen UNO-Sitz gebe und die christlichen Iraker würden dort Asyl beantragen und nach ein oder zwei Jahren in Kanada Asyl bekommen. Dies habe der 1.-BF auch vorgehabt, aber er könne sich dort nicht zwei Jahre aufhalten. Dort würde er sicher umgebracht werden. In Syrien seien sie ein Monat gewesen und in Jordanien von 20.11.2011 bis 15.02.2012. In Syrien hätten sie einen Mietvertrag über ein Immobilienbüro abgeschlossen. In Jordanien würde der Mietvertrag nach circa sechs Wochen von der Polizei kontrolliert werden, deswegen seien sie dann ausgereist. Der 1.-BF und seine Frau hätten eine Kopie eines Ausweises gehabt, mit welcher sie dann den Vertrag abgeschlossen hätten. Bei der Reise von Jordanien nach Österreich sei ihnen von den Onkeln seiner Ehefrau geholfen worden. Nach Schweden wolle er nicht zurückkehren, weil er von dort in den Irak abgeschoben werden würde. Zu seinem Familien- und Privatleben in Österreich gab der 1.-BF an, dass seine Tochter hier die Schule besuche. Im Verlauf einer niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 07.03.2012 (AS 85ff im Akt des 1.-BF) gab der 1.-BF nach erfolgter Rechtsberatung im Wesentlichen an, er sei körperlich und geistig in der Lage die Einvernahme durchzuführen. Auf die Frage nach Beweismitteln, gab der 1.-BF an, dass er Mietverträge aus Jordanien und Syrien sowie eine Arztbestätigung seiner Tochter aus Jordanien habe. Der 1.-BF und die 2.-BF würden in den Mietverträgen namentlich genannt werden. Damit wolle er seinen Aufenthalt in Syrien und Jordanien beweisen. Der 1.-BF habe diese Beweismittel nicht in seiner Erstbefragung vorgelegt, weil er nur nach identitätsbezeugenden Dokumenten gefragt worden sei, welche er nicht besitze. Es sei für ihn wichtig, den Aufenthalt in Syrien und Jordanien zu beweisen, weil ihm gesagt worden sei, dass er von Schweden nach Österreich gereist sei. Er sei aber von römisch 40 gekommen und dann sei ihm gesagt worden, dass er das beweisen solle. Die Schwester und Cousins des 1.-BF würden in Schweden leben. Zwei Tanten seiner Frau sowie deren Kinder würden in Österreich leben. Die BF würden bei einem Sohn einer Tante leben und dieser würde sie mit Essen, Trinken und Geld versorgen. In Schweden sei sein Asylverfahren auch in der höchsten Instanz abgelehnt worden. Den letzten Bescheid habe er vom höchsten europäischen Gerichtshof in Frankreich erhalten. Als der Bescheid negativ entschieden worden sei, vor circa zwei oder drei Monaten, sei er in Jordanien gewesen. In Schweden seien sie in der Grundversorgung gewesen und hätten medizinische sowie finanzielle Unterstützung erhalten. Aus Angst, in den Irak abgeschoben zu werden, habe er Schweden am 13.10.2011 verlassen. Seine Eltern sowie die Eltern seiner Frau hätten ihnen bei der Bezahlung der Reise geholfen. Dokumente hätten sie keine gehabt, sondern sie seien illegal hin und zurück gereist. Die ganzen Dokumente und Unterlagen würden sich in Schweden befinden. Zu seiner Reiseroute von Schweden nach Syrien führte der Beschwerdeführer aus, dass er am 13.10.2011 von Malmö mit dem Zug nach Kopenhagen gefahren sei. Dort habe er eine Nacht bei Verwandten übernachtet. Am nächsten Tag seien sie mit dem Zug nach Hamburg gereist, wo sie von einem Schlepper abgeholt und zu einem Lkw gebracht worden seien. Mit diesem Lkw seien sie dann über Istanbul nach Syrien gereist. Der Lkw habe drei Mal angehalten, aber sie hätten diesen nicht verlassen. Von Istanbul hätten sie ihre Reise mit einem Pkw nach Syrien fortgesetzt. Am 13.10.2011 seien sie von Schweden weggefahren und am 18.10.2011 in Syrien angekommen. Die Reise von Malmö nach Kopenhagen habe nur eine halbe Stunde gedauert. Es sei nur eine lange Brücke dazwischen. Sie seien nach Syrien gegangen, weil sie Angst gehabt hätten von Schweden abgeschoben zu werden. Sie hätten auch in kein anderes europäisches Land gehen können, weil sie dann nach Schweden abgeschoben worden wären. Da die Eltern des 1.-BF und die seiner Frau in Syrien leben würden, seien sie auch dorthin gereist. Auf die Frage, warum er seine Frau und sein Kind in Syrien in Gefahr bringe, gab der 1.-BF an, dass sie nach einem Monat weitergereist seien. Es sei bekannt, dass es in Syrien einen UNO-Sitz gebe und die christlichen Iraker würden dort Asyl beantragen und nach ein oder zwei Jahren in Kanada Asyl bekommen. Dies habe der 1.-BF auch vorgehabt, aber er könne sich dort nicht zwei Jahre aufhalten. Dort würde er sicher umgebracht werden. In Syrien seien sie ein Monat gewesen und in Jordanien von 20.11.2011 bis 15.02.2012. In Syrien hätten sie einen Mietvertrag über ein Immobilienbüro abgeschlossen. In Jordanien würde der Mietvertrag nach circa sechs Wochen von der Polizei kontrolliert werden, deswegen seien sie dann ausgereist. Der 1.-BF und seine Frau hätten eine Kopie eines Ausweises gehabt, mit welcher sie dann den Vertrag abgeschlossen hätten. Bei der Reise von Jordanien

nach Österreich sei ihnen von den Onkeln seiner Ehefrau geholfen worden. Nach Schweden wolle er nicht zurückkehren, weil er von dort in den Irak abgeschoben werden würde. Zu seinem Familien- und Privatleben in Österreich gab der 1.-BF an, dass seine Tochter hier die Schule besuche.

Eingebracht wurden fünf in arabischer Sprache abgefasste Schriftstücke. Aus der Übersetzung geht hervor, dass es sich dabei um den jordanischen Mietvertrag; ein ärztliches Schreiben von Dr. XXXX, in welchem festgestellt worden sei, dass die 3.-BF an einer starken Darmentzündung leide und einen Tag Bettruhe ab dem 01.12.2011 vorgeschrieben bekomme; und den syrischen Mietvertrag handle (AS 25ff im Akt des 1.-BF und AS 115 im Akt der 3.-BF). Eingebracht wurden fünf in arabischer Sprache abgefasste Schriftstücke. Aus der Übersetzung geht hervor, dass es sich dabei um den jordanischen Mietvertrag; ein ärztliches Schreiben von Dr. römisch 40, in welchem festgestellt worden sei, dass die 3.-BF an einer starken Darmentzündung leide und einen Tag Bettruhe ab dem 01.12.2011 vorgeschrieben bekomme; und den syrischen Mietvertrag handle (AS 25ff im Akt des 1.-BF und AS 115 im Akt der 3.-BF).

Auch die 2.-BF wurde am 07.03.2012 (AS 81ff im Akt der 2.-BF) nach erfolgter Rechtsberatung vor dem Bundesasylamt einvernommen. Dabei gab sie an, dass ihre Angaben auch für ihr Kind gelten würden. Auf die Frage nach Dokumenten gab die 2.-BF an, dass ihr Mann welche habe. Sie habe eine Heiratsurkunde und eine Schulbesuchsbestätigung ihrer Tochter, welche seit vier Tagen die Schule besuche. Weiters gab die 2.-BF im Wesentlichen das Gleiche an wie der 1.-BF. Vorgelegt wurden die arabische Heiratsurkunde und ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für die Tagesbetreuung der 3.-BF in der Öffentlichen Volksschule in XXXX. Auch die 2.-BF wurde am 07.03.2012 (AS 81ff im Akt der 2.-BF) nach erfolgter Rechtsberatung vor dem Bundesasylamt einvernommen. Dabei gab sie an, dass ihre Angaben auch für ihr Kind gelten würden. Auf die Frage nach Dokumenten gab die 2.-BF an, dass ihr Mann welche habe. Sie habe eine Heiratsurkunde und eine Schulbesuchsbestätigung ihrer Tochter, welche seit vier Tagen die Schule besuche. Weiters gab die 2.-BF im Wesentlichen das Gleiche an wie der 1.-BF. Vorgelegt wurden die arabische Heiratsurkunde und ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für die Tagesbetreuung der 3.-BF in der Öffentlichen Volksschule in römisch 40.

Mit Schreiben vom 12.03.2012 wurden der schwedischen Dublin-Behörde die Beweismittel der BF übermittelt, woraufhin Schweden mit Schreiben vom 20.03.2012 mitteilte, dass die Zustimmung noch gültig ist (AS 21ff im Akt des 1.-BF, AS 23ff im Akt der 2.-BF).

In einer weiteren niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 03.04.2012 (AS 173ff im Akt des 1.-BF und AS 147 im Akt der 2.-BF) wurden von den 1.-2.-BF im Wesentlichen die gleichen Angaben gemacht. Vom 1.-BF wurden drei schwedische Asylkarten vorgelegt, weil es das letzte Mal Missverständnisse zu den Namen gegeben habe. Diese Karten habe er vor circa fünf oder sechs Monaten erhalten. Den BF wurde vorgehalten, dass der schwedischen Behörde die Beweismittel, die eine Ausreise aus der Europäischen Union beweisen sollten, übermittelt worden seien, woraufhin die schwedische Behörde mitgeteilt habe, dass die Zustimmung vom 27.02.2012 weiterhin aufrecht erhalten bleibe. Dazu gaben diese an, dass sie nicht nach Schweden zurückgehen wollen würden. Dort hätten sie schlimme Dinge erlebt. Ihr psychischer Zustand leide sehr darunter. Die Polizei habe sie schon drei Mal in den Irak abschieben wollen. Es sei bekannt, dass die schwedische Behörde in den Irak abschiebt. Man werde dann aus dem Schlaf gerissen und in ein Flugzeug gesetzt. Die 2.-3.-BF hätten Angstzustände und seien traumatisiert. Zu den schlimmen Dingen in Schweden befragt, gab der 1.-BF an, dass seine Tochter gerne in die Schule gehe und das habe sie in Schweden nicht können, weil sie eine Zeit lang illegal dort gelebt hätten. Die Polizei habe sie immer wieder aufgesucht und seine Tochter habe Angst gehabt. Der 1.-BF habe immer Angst gehabt, auf die Straße zu gehen und von der Polizei erwischt und abgeschoben zu werden. Bei einer Rückkehr nach Schweden müsse er in ein Gefängnis und dann zurück in den Irak gehen. Es gebe ein Abkommen zwischen Schweden und dem Irak. In ärztlicher Behandlung stünden die BF nicht.

Laut einer gutachterlicher Stellungnahme einer Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutischen Medizin vom 11.04.2012 würden bei den 1.-2.-BF keine belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störungen sowie keine sonstigen psychischen Krankheitssymptome vorliegen (AS 199ff im Akt des 1.-BF und AS 171ff im Akt der 2.-BF).

In der Stellungnahme vom 20.04.2012 wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Vorgeschichte bzw. die Berichte der schwedischen Institutionen nicht in die gutachterliche Untersuchung hätten miteinfließen können. Die Ausreise aus Schweden nach Syrien müsse als Flucht aus Schweden verstanden werden, welche durch Vorlage von Mietverträgen und Zeugenaussagen bestätigt werden könne. Da die BF somit nachweislich drei Monate in Syrien und somit außerhalb des EU-Raumes verbracht hätten, sei die schwedische Zuständigkeit erloschen. Vorgelegt wurden: der

negative Bescheid der schwedischen Asylbehörde (Beilage A), die Ablehnung der Wiederaufnahme des Asylverfahrens der BF durch die schwedischen Behörden (Beilage B), eine Ladung der Grenzpolizei mit der Ankündigung der Abschiebung der BF in den Irak und der Aufforderung einen Termin dafür festzusetzen (Beilage C) sowie drei Berichte über die stationären Aufenthalte im Spital/psychiatrische Abteilung der 2.-BF sowie ein ausführlicher Bericht des Zentrums für Psychiatrie (AS 221 ff im Akt des 1.-BF, AS 189ff im Akt der 2.-BF und AS 117ff im Akt der 3.-BF).

2. Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des Bundesasylamtes wurde der Antrag der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin II-VO Schweden zuständig sei. Gleichzeitig wurden die Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Schweden ausgewiesen, und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführer nach Schweden zulässig sei. 2. Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden des Bundesasylamtes wurde der Antrag der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin II-VO Schweden zuständig sei. Gleichzeitig wurden die Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Schweden ausgewiesen, und gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführer nach Schweden zulässig sei.

Begründend wurde hervorgehoben, dass im Verfahren kein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen betreffend das Vorliegen besonderer, bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen lassen, hervorgekommen sei. Zum Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union wurde ausgeführt, dass die in Vorlage gerbachten Beweismittel einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union nicht belegen könnten. Aus dem syrischen Mietvertrag sei nicht ersichtlich, wo sich diese Wohnung befinde und im jordanischen Mietvertrag werde lediglich der Beginn des Mietvertrages angeführt sein. Die Bescheide enthalten auch eine ausführliche Darstellung zur Lage in Schweden, insbesondere zum schwedischen Asylverfahren, zum Non-Refoulement-Schutz sowie zu Versorgungsleistungen (AS 271ff im Akt des 1.-BF, AS 237ff im Akt der 2.-BF, AS 163ff im Akt der 3.-BF).

3. Gegen die Bescheide des Bundesasylamtes wurde fristgerecht Beschwerde erhoben, die samt erstinstanzlichen Verwaltungsakten am 07.05.2012 beim Asylgerichtshof einlangten. Im Wesentlichen wird vorgebracht, dass die Erstbehörde ihren Status in Schweden nicht geklärt und die vorgelegten Dokumente des Asylverfahrens in Schweden sowie die Auskünfte der schwedischen Behörden betreffend das abgeschlossene Asylverfahren in keiner Weise in die Begründung des negativen Verfahrensausganges miteinbezogen worden seien. Weiters sei das Vorbringen bezüglich des mehr als dreimonatigen Aufenthaltes außerhalb der Europäischen Union vollkommen abgetan worden. Die Beweise seien nicht vollständig miteinbezogen worden und das Vorbringen, Zeugen oder eidesstattliche Erklärungen von mehreren Personen für den Aufenthalt in Syrien bzw. Jordanien nennen bzw. einholen zu können, sei vollkommen ignoriert worden. Aufgrund des länger als dreimonatigen Aufenthaltes der BF außerhalb der Europäischen Union sei der Antrag auf internationalen Schutz in Österreich zu behandeln. Außerdem seien die BF in Schweden tatsächlich von einer Abschiebung in den Irak betroffen gewesen (AS 393ff im Akt des 1.-BF, AS 343ff im Akt der 2.-BF, AS 245ff im Akt der 3.-BF).

Mit Beschlüssen des Asylgerichtshofes vom 11.05.2012, Zlen. S2 426.468-1/2012/3Z, S2 426.465-1/2012/3Z, S2 426.464-1/2012/3Z wurde den Beschwerden der Beschwerdeführer gemäß § 37 Abs. 1 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zuerkannt (OZ 3 im Akt der BF). Mit Beschlüssen des Asylgerichtshofes vom 11.05.2012, Zlen. S2 426.468-1/2012/3Z, S2 426.465-1/2012/3Z, S2 426.464-1/2012/3Z wurde den Beschwerden der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 37, Absatz eins, AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zuerkannt (OZ 3 im Akt der BF).

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Mit 01.01.2006 ist das AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in Kraft getreten und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge idGF anzuwenden. 1. Mit 01.01.2006 ist das AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, in Kraft getreten und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt gestellten Asylanträge idGF anzuwenden.

Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf internationalen Schutz nach diesem Zeitpunkt gestellt, weshalb das

AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 zur Anwendung gelangt. Im gegenständlichen Fall wurde der Antrag auf internationalen Schutz nach diesem Zeitpunkt gestellt, weshalb das AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, zur Anwendung gelangt.

2. Zur Frage der Zuständigkeit eines anderen Staates (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides) 2. Zur Frage der Zuständigkeit eines anderen Staates (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

a) Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin II-VO zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 2 AsylG ist auch nach Abs. 1 vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet. a) Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG ist ein nicht gemäß Paragraph 4, erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin II-VO zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß Paragraph 5, Absatz 2, AsylG ist auch nach Absatz eins, vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Gemäß Paragraph 5, Absatz 3, AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Absatz eins, Schutz vor Verfolgung findet.

Die Dublin II-VO sieht in den Art. 6 bis 14 des Kapitels III Zuständigkeitskriterien vor, die gemäß Art. 5 Abs. 1 Dublin II-VO in der im Kapitel III genannten Reihenfolge Anwendung finden. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin II-VO wird bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Die Dublin II-VO sieht in den Artikel 6 bis 14 des Kapitels römisch drei Zuständigkeitskriterien vor, die gemäß Artikel 5, Absatz eins, Dublin II-VO in der im Kapitel römisch drei genannten Reihenfolge Anwendung finden. Gemäß Artikel 5, Absatz 2, Dublin II-VO wird bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Gemäß Artikel 3, Absatz 2, Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen.

In Art. 16 sieht die Dublin II-VO in den hier relevanten Bestimmungen Folgendes vor. In Artikel 16, sieht die Dublin II-VO in den hier relevanten Bestimmungen Folgendes vor:

"Art. 16 (1) Der Mitgliedstaat der nach der vorliegenden Verordnung zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, ist gehalten:" "Art. 16 (1) Der Mitgliedstaat der nach der vorliegenden Verordnung zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, ist gehalten:

(...)

e) einen Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag er abgelehnt hat und der sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, nach Maßgabe des Artikels 20 wieder aufzunehmen.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlöschen, wenn der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, der Drittstaatsangehörige ist im Besitz eines

vom Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels.

(4) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben d) und e) erlöschen auch, wenn der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat nach der Rücknahme oder der Ablehnung des Antrags die notwendigen Vorkehrungen getroffen und tatsächlich umgesetzt hat, damit der Drittstaatsangehörige in sein Herkunftsland oder in ein anderes Land, in das er sich rechtmäßig begeben kann, zurückkehrt."

Im Beschwerdefall hat Schweden vor dem Hintergrund des unbestrittenen Sachverhalts, wonach die Anträge der BF auf Asyl dort abgelehnt worden sind, zwar der Übernahme der BF auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin II-VO zugestimmt (siehe Punkt I.1.), allerdings haben die BF vorgebracht, nach der Antragstellung in Schweden das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als drei Monate verlassen zu haben, da sie nach Syrien und Jordanien gereist seien. Im Falle des Zutreffens dieses Vorbringens wäre die Zuständigkeit Schwedens aufgrund der ersten Antragstellung (bzw. Ablehnung des Antrages) gemäß Art. 16 Abs. 3 Dublin II-VO erloschen. Im Beschwerdefall hat Schweden vor dem Hintergrund des unbestrittenen Sachverhalts, wonach die Anträge der BF auf Asyl dort abgelehnt worden sind, zwar der Übernahme der BF auf Grundlage des Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin II-VO zugestimmt (siehe Punkt römisch eins.1.), allerdings haben die BF vorgebracht, nach der Antragstellung in Schweden das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als drei Monate verlassen zu haben, da sie nach Syrien und Jordanien gereist seien. Im Falle des Zutreffens dieses Vorbringens wäre die Zuständigkeit Schwedens aufgrund der ersten Antragstellung (bzw. Ablehnung des Antrages) gemäß Artikel 16, Absatz 3, Dublin II-VO erloschen.

Die Klärung der strittigen Frage, ob die BF nun das Gebiet der Mitgliedstaaten für eine Dauer von über drei Monaten verlassen haben oder nicht und somit die seinerzeit entstandene Zuständigkeit Schwedens noch besteht, ist im Beschwerdefall für eine Entscheidung auf Grundlage des § 5 AsylG deshalb unabdingbar. Die Klärung der strittigen Frage, ob die BF nun das Gebiet der Mitgliedstaaten für eine Dauer von über drei Monaten verlassen haben oder nicht und somit die seinerzeit entstandene Zuständigkeit Schwedens noch besteht, ist im Beschwerdefall für eine Entscheidung auf Grundlage des Paragraph 5, AsylG deshalb unabdingbar.

In diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, die vorgelegten Beweise der BF ohne genauere Prüfung, lediglich mit dem Hinweis, es handle sich um keine verwertbaren Beweismittel, abzutun. Insbesondere eine Zusammenschau der behaupteten und bestätigten Aufenthaltsorte während des genannten Zeitraumes macht es erforderlich, nähere Ermittlungen zu dieser Frage anzustellen. Nunmehr ist es auch möglich, Zeugen zum Vorbringen der Ausreise aus der Europäischen Union der BF nach Syrien und Jordanien unter Wahrheitspflicht in Österreich einzuvernehmen. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass es nicht von vornherein völlig unplausibel scheint, dass die BF durch eine freiwillige Reise nach Syrien und Jordanien einer zwangsweisen Überstellung in den Herkunftsstaat durch schwedische Behörden und damit einer Übergabe an die irakischen Behörden zuvorkommen wollten, sofern ihr Fluchtvorbringen den Tatsachen entsprechen sollte (was freilich - hier zu Recht - nicht geprüft wurde).

3. Gemäß § 41 Abs. 3 erster Satz AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren gemäß § 41 Abs. 3 zweiter Satz AsylG zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist gemäß § 41 Abs. 3 letzter Satz AsylG auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. 3. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, erster Satz AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren gemäß Paragraph 41, Absatz 3, zweiter Satz AsylG zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist gemäß Paragraph 41, Absatz 3, letzter Satz AsylG auch stattzugeben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

Da die Behörde - wie oben dargelegt - die entscheidungsrelevante Frage zur Beurteilung der (noch aufrechten) Zuständigkeit des Mitgliedstaates nach der Dublin II-VO nicht hinreichend geklärt hat, erweist sich der vorliegende Sachverhalt als so mangelhaft, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Klärung dieser Fragen hat in einem mängelfreien Verfahren (z.B. durch entsprechende

Einvernahmen bzw. Aufforderung zur Vorlage weiterer geeigneter Beweismittel für die behaupteten Reisebewegungen und Aufenthalte im Ausland der BF) samt Parteienghörsgrwährung und allenfalls ergänzender Befragung der BF zu erfolgen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.4. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Schlagworte

Beweise, Ermittlungspflicht, Herkunftsstaat, Kassation, Wiedereinreise

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at